



ASSISTANCE • ASSISTENZA



ASSISTANCE • ASSISTENZA

Pannenhilfe/Dépannage/Soccorso stradale

+41 (0)44 866 22 66

Ablauf/Expiration/Scadenza

Pannenhilfe/Dépannage/Soccorso stradale

+41 (0)44 866 22 66

Allgemeine Bedingungen (AB)

Kyburz-Assistance

Ausgabe 2020

Träger dieser Versicherung ist die Schweizerische Mobiliar, Versicherungsgesellschaft AG, Bundesgasse 35, 3001 Bern.

Die Schadenbearbeitung erfolgt im Auftrag der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG durch die Mobi24 Call-Service-Center AG, Bundesgasse 35, 3001 Bern.

Die Kundenbetreuung erfolgt durch die Mobi24 Call-Service-Center AG, Bundesgasse 35, 3001 Bern.

1. Für welches Fahrzeug gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für alle von der Kyburz Switzerland AG produzierten «Kyburz-Elektro-Fahrzeuge», welche neu oder gebraucht verkauft werden oder für welche durch die Kyburz Switzerland AG ein Service durchgeführt wird.

2. Welche Personen sind versichert?

Versichert sind der Halter, Lenker und die übrigen rechtmässigen Benützer des Fahrzeuges, im Maximum für die Anzahl zulässigen Plätze. Ausgeschlossen sind Anhalter (Autostopper).

3. Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt in

- der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein;
- den Staaten Europas, die dem Abkommen «Internationale Versicherungskarte» (grüne Karte) angeschlossen sind;
- den Mittelmeer-Randstaaten;
- den Mittelmeer-Inselstaaten.

Bei Transport über Meer wird die Deckung nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.

4. Wie lange gilt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt mit dem auf dem Versicherungsausweis eingetragenen Datum und endet ohne besondere Mitteilung seitens der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG nach Ablauf von 1 Jahr um 24 Uhr.

Wird das versicherte Fahrzeug während der Vertragsdauer verkauft, so geht die Versicherung auf den neuen Halter über.

Die Versicherung erlischt bei Verlust, Untergang (z.B. Diebstahl oder Totalschaden) sowie Verkauf des versicherten Fahrzeuges in ein anderes Land.

5. Wann werden welche Leistungen erbracht?

Wir übernehmen bei Ausfall eines versicherten «Kyburz-Elektro-Fahrzeugs» oder bei Ausfall des mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers wegen einer Panne, eines Unfalls, eines Diebstahls oder einer Beschädigung:

- 5.1 Hilfeleistung durch die Alarmzentrale Mobi24 Call-Service-Center AG in Bern
- 5.2 Sofern sich das versicherte Fahrzeug auf einer für das Pannenhilfsfahrzeug zugänglichen Strasse befindet und eine Reparatur vor Ort möglich ist, die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort, einschliesslich Ersatzteilen, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (ohne Anschaffungskosten für Batterien);

- 5.3 die Mehrkosten (Taxi) für die direkte Rückreise der versicherten Personen an deren Wohnort, wenn der Schaden am Fahrzeug an Ort und Stelle nicht behoben werden kann. Sowie die Heimschaffung des Fahrzeuges, wenn dieses nicht vor Ort fahrtüchtig repariert werden kann oder dieses nach einem Diebstahl verspätet aufgefunden wird, nachdem die versicherte Person die Reise fortgesetzt hat oder heimgekehrt ist, zusammen bis max. CHF 1000 je Schadenfall;
- 5.4 notwendige Verpflegungsmehrkosten bis max. CHF 200 (ohne Spitalkosten).

Wenn das versicherte Fahrzeug aktiv oder passiv in einen Unfall verwickelt wird und versicherte Personen schwere Verletzungen im Zusammenhang mit dem Unfall erleiden, werden folgende Leistungen erbracht:

- 5.5 die notwendigen Kosten für den Transport ins nächst- gelegene, geeignete Spital sowie ein allenfalls medizinisch notwendiger Verlegungstransport in ein für die Behandlung spezialisiertes Spital, zusammen bis CHF 10 000 je Schadenfall;
- 5.6 die notwendigen Kosten für die Bergung und Heimschaffung einer verstorbenen Person und die Erledigung der dafür erforderlichen Formalitäten.

Diese Leistungen werden lediglich im Nachgang zu allfälligen anderen sozialen (obligatorische Unfallversicherung, Militärversicherung, obligatorische Krankenversicherung) oder privaten Versicherungen übernommen.

6. Begriffsdefinitionen: Panne & Unfall

- a) Als Panne gelten technische Defekte, beschädigte Reifen, entladene Batterien, Verlust oder Beschädigung der Fahrzeugschlüssel und eingesperrte Schlüssel. Diese Aufzählung ist abschliessend.
- b) Unter Unfall ist eine Kollision des versicherten Fahrzeuges auf öffentlicher Strasse oder öffentlichem Platz mit einem festen Hindernis oder einem anderen Fahrzeug zu verstehen. Als Kollision gilt auch Absturz, Einsinken oder Versinken des versicherten Fahrzeuges.

7. Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht für Fälle, die eintreten infolge:

- kriegerischer Ereignisse, Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur;
- Unruhen aller Art, es sei denn, die versicherte Person beweise, dass sie nicht auf Seite der Unruhestifter aktiv oder als Aufwiegler beteiligt war;
- Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten auf einer Rennstrecke;
- vorsätzlicher Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu;
- schwerer Trunkenheit, missbräuchlicher Verwendung von Medikamenten, Drogen- oder Chemikalien;
- gewerbsmässige Personenbeförderung.

8. Bei wem sind Schadenfälle geltend zu machen?

Nach Eintritt eines versicherten Ereignisses ist die **Kyburz-Assistance +41 (0)44 866 22 66** zu informieren.

Allfällige Anmeldekosten werden zurückerstattet.

9. Welche Folgen hat die Verletzung von Verhaltenspflichten?

Werden die gebotenen Melde-, Informations- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, kann die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG die Leistungen kürzen oder ablehnen.

10. Datenschutz

Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG und die Mobi24 Call-Service-Center AG halten sich bei der Bearbeitung von Personendaten an das schweizerische Datenschutzrecht. Daten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis oder der Schadenerledigung aus der AGVS Assistance ergeben, werden von der Schweizerischen Mobiliar

Versicherungsgesellschaft AG bearbeitet und insbesondere für die Bestimmung der Prämien, zur Risikoabklärung und zur Bearbeitung von Versicherungsfällen verwendet. Gespräche mit der von der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG beauftragten Mobi24 Call-Service-Center AG können zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung sowie zu Schulungszwecken aufgezeichnet werden. Die Daten können sowohl physisch wie elektronisch aufbewahrt werden. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig. Falls zur Vertragsabwicklung oder Schadenbehandlung erforderlich, wird die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG die Daten an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar zur Datenbearbeitung bekannt geben, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind. Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG und die Mobi24 Call-Service-Center AG sowie deren Mitarbeitende verpflichten sich, die erhaltenen Daten vertraulich zu behandeln.

11. Welches Gericht kann bei Streitigkeiten angerufen werden?

Klagen von versicherten oder anspruchsberechtigten Personen aus der Kyburz-Assistance können beim Gericht am Sitz der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG in Bern oder am schweizerischen Wohnort der versicherten Person eingereicht werden.

Befindet sich der Wohnort der klagenden Person ausserhalb der Schweiz, so gilt Bern als Gerichtsstand.

12. Welches Recht gilt zusätzlich zu diesen Bestimmungen?

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

